



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/7531 –**

**Frage Nummer 46  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Paul  
Knoblach**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Fahrten der Firma [REDACTED] aus Welden gab es in den letzten 24 Monaten (seit 01.06.2023) bei langen Transporten Abweichungen von der Regelung der Fahrt- und Ruhezeiten von neun Stunden Fahrt – eine Stunde Ruhezeit – neun Stunden Fahrt – 24 Stunden Versorgungspause mit Abladen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 einzuhalten ist, bei welchen Fahrten wurde eine Fütterung der Tiere auf den Transportfahrzeugen mit Milchaustauscher gewährleistet und wie wurde die Einhaltung der Temperaturgrenzen gemäß der Verordnung im Transportfahrzeug sichergestellt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Anfrage zum Plenum kann im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht beantwortet werden. Die gewünschten Daten werden nicht automatisiert erfasst und bedürfen einer umfangreicheren händischen Recherche seitens der zuständigen Behörde, die in der Kürze der gesetzten Bearbeitungsfrist nicht leistbar ist. Zudem sind bei der Beantwortung berechnete Schutzinteressen Dritter zu beachten.

Das in Rede stehende Unternehmen verfügt über für den langen Transport von Kälbern zugelassene Fahrzeuge, die eine Fütterung der Tiere auf den Transportfahrzeugen ermöglichen.

Generell gilt:

Gemäß Kapitel VI Nr. 3.1 der Verordnung – VO (EG) Nr. 1/2005 müssen die Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln, die für lange Transporte zugelassen sind, so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können. Zudem müssen solche Straßentransportmittel mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Eine Abfertigung nicht klimatisierter Fahrzeuge auf Routen mit zeitlich im Streckenabschnitt zu erwartenden Temperaturen über 30 °C ist nicht möglich. Nach

Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 übernimmt der Organisator die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports.